

INHALT

A. Erweiterte Herstellergarantie.....	1
B. Lieferversicherung für Interneteinkäufe.....	3
C. Einkaufsschutzversicherung.....	4
D. Allgemeine Bestimmungen.....	5

FOYER ASSURANCES S.A.

Versicherer: Foyer Assurances S.A., mit Gesellschaftssitz in L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval

Versicherungsnehmer: ING Luxembourg S.A., mit Gesellschaftssitz in L-2965 Luxembourg, 26, Place de la Gare

Versicherungspolice Nr.: 293.065

Karte: Gültige VISA Gold Karte, ausgegeben vom Versicherungsnehmer.

Karteninhaber: Die natürliche Person, deren Name auf der Karte steht.

Wenn der Karteninhaber zum Zeitpunkt des Kaufes und zum Zeitpunkt des Schadens eine Visa Classic Karte oder eine Visa Assistance Karte oder eine Visa Gold Karte, welche vom Versicherungsnehmer ausgestellt und Gültig sind, besitzt, gelten die Allgemeinen Bedingungen der Visa Classic & Assistance Karte oder der Visa Gold Karte auch wenn die gekauften Güter mit der Cyber Card gezahlt wurden

A. Erweiterte Herstellergarantie

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Inhaber der zu einem anderen Zweck als seiner geschäftlichen bzw. beruflichen Tätigkeit handelt.

Versicherter Artikel: Ein neuer beweglicher Gegenstand für den Haushalt (auch „weiße Ware“ genannt) oder ein Audio bzw. Videogerät für den privaten Gebrauch (auch „braune Ware“ genannt), oder ein Kommunikations- bzw. EDV-Gerät für den privaten Gebrauch (auch „graue Ware“ genannt), (i) vom Versicherten gekauft, wobei der Gesamtbetrag vollständig mit der Karte bezahlt worden ist, und zwar innerhalb der Laufzeit dieser Police, (ii) mit einer ursprünglichen Garantiezeit von 24 Monaten, (iii) und einem Kaufpreis von mindestens 50 Euro (inklusive Steuern, aber exklusive Transportkosten).

Die drei vorgenannten Bedingungen müssen alle erfüllt sein.

Ursprüngliche Garantie: Die vom Hersteller oder Händler auf den Artikel gewährte Garantie.

Verlängerte Garantiezeit: Der Zeitraum ab dem Datum des Ablaufs der ursprünglichen Garantie bis spätestens 24 Monate nach dem Beginn der verlängerten Garantiezeit.

Nicht abgedecktes Produkt: Ein unter den Ausschlüssen (Bestimmungen 3. Ausschlüsse) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenes Produkt.

Garantiedefekt: Bezeichnet, für einen Artikel mit Garantie, einen Funktionsfehler, der dazu führt, dass der Artikel nicht für den ihm bestimmten Zweck gebraucht werden kann, und dies aufgrund eines Defekts bzw. Fehlers, der von der ursprünglichen Garantie, wäre diese nicht zeitlich begrenzt gewesen, abgedeckt gewesen wäre.

Kundendienstwerkstatt: Der Fachhändler oder ein unabhängiges, vom Versicherer zugelassenes Servicezentrum zur Überprüfung und/oder Reparatur der Artikel mit Garantie.

Reparaturkosten: Die Kosten für Ersatzteile, Arbeitskraft und Transport des Garantie-Artikels.

Ersatzkosten: Würden die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis des Artikels mit Garantie übersteigen, dann handelt es sich um die Kosten, die anfallen, um den Garantie-Artikel gegen einen neuen Artikel mit vergleichbaren technischen Eigenschaften, dessen Kaufpreis den ursprünglichen Kaufpreis des Garantieartikels nicht übersteigt, auszutauschen.

Restwert: Der auf einen Prozentsatz des ursprünglichen Kaufpreises des Garantie-Artikels begrenzte Betrag für Reparaturen.

2. Garantievertrag - Beträge & Dauer

Die Erweiterung der Garantie um einen Zeitraum von 24 Monaten verlängert die ursprüngliche Garantie auf die versicherten Artikel um zusätzliche 24 Monate gemäß den unter den Bestimmungen 3. Ausschlüsse angegebenen Einschränkungen und Ausschlüssen.

Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten in Höhe von **1.000 Euro** pro Schadensfall und bis zu **2.000 Euro** pro ununterbrochenem Zeitraum von 12 Monaten und pro Versichertem über einen Zeitraum von 24 Kalendermonaten ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Garantie ausläuft.

3. Ausschlüsse

Nicht unter diese Garantie fallen:

- Die bei einem Garantiedefekt anfallenden Kosten, die nicht den Kosten von Ersatzteilen und/oder Arbeitskraft entsprechen sowie die Kosten in Zusammenhang mit einem nicht von der ursprünglichen Garantie abgedeckten Teil oder Umstand.
- Jedwede andere Verbindlichkeiten oder Kosten, die nicht denjenigen entsprechen, die speziell von den Modalitäten der ursprünglichen Garantie abgedeckt sind. Von dem versicherten Artikel externen Ereignissen verursachte Schäden, Defekte oder Fehler oder solche, die in direktem Zusammenhang mit dem Transport, der Lieferung bzw. dem Aufbau des versicherten Artikels stehen.
- Defekte aufgrund der Herstellung, Modifizierung oder Änderung an den ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Artikels
- Schiffe, Autos, Motorboote, Luftfahrzeuge bzw. Motorfahrzeuge und/oder deren Komponenten
- Artikel, für die die ursprüngliche Garantiezeit mehr oder weniger als 2 Jahre beträgt Artikel, die für den Wiederverkauf angeschafft wurden, oder solche, die zum Zeitpunkt des Kaufs bereits gebraucht oder beschädigt waren oder bei denen es sich um Schaufenster- oder Gebrauchtware handelt
- Die Kosten für das Rücksetzen des versicherten Artikels sowie die Kosten in Zusammenhang mit beim Aufbau des Artikels entdecktem Funktionsausfall
- Gummi-Teile (mit Ausnahme von Türdichtungen, die unter die Garantie fallen)
- Einstellungen, die der Nutzer ohne Öffnen des versicherten Artikels selbst vorzunehmen berechtigt ist
- Artikel ohne Seriennummer des Herstellers
- Die Kosten in Zusammenhang mit einer Beschädigung des versicherten Artikels, die durch einen Unfall, eine Unvorsichtigkeit, unsachgemäßen Gebrauch, vorsätzliche Zerstörung, Insekten- oder Wurmbefall, Diebstahl, Sand, Brand, ein Erdbeben, einen Sturm oder Hurrikan, Blitzeinschlag, eine Explosion, den Einschlag eines Luftfahrzeugs, Wasserschäden, Korrosion, Auslaufen von Batterien oder eine Naturkatastrophe entstanden ist.
- Kosten in Zusammenhang mit Problemen bzw. Funktionsstörungen, die durch unzulässige Modifikationen oder die Nicht-Einhaltung der Installations-, Gebrauchs- und Wartungshinweise des Herstellers entstanden sind
- Zu beruflichen bzw. geschäftlichen Zwecken genutzte Artikel

- Das Ersetzen jeder Art von Verbrauchsartikel, darunter, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Batterien, Deckel, Filter, Lampen, Riemen, Beutel, Kartuschen und ähnliche Artikel
- Kosten in Verbindung mit der Überprüfung, Inspektion oder Reinigung des Geräts, die nicht mit den Kosten aufgrund eines Entschädigungsantrags bezüglich des versicherten Artikels zusammenhängen
- Die Kosten für die Reparatur einer oberflächlichen Beschädigung, wobei das Funktionieren des Geräts von diesem Schaden nicht beeinträchtigt ist wie z.B. durch Stöße, ein Produkt zur Oberflächenbehandlung, Farbe, Schrammen oder Rost verursachte Materialschäden
- Ein Defekt aufgrund eines Stromausfalls oder Leistungsschwankungen, inadäquater Spannung oder nicht passenden bzw. ungeeigneten Stroms einer elektrischen Verbindung/Stromquelle oder aufgrund der Rohrleitungen
- Kosten, die bedingt sind durch das Hinzufügen bzw. den Einbau in den versicherten Artikel von zusätzlichen Produkten oder Komponenten, die nicht im normalen Funktionsrahmen des versicherten Artikels inbegriffen sind, es sei denn, für dieses Hinzufügen bzw. diesen Einbau liegt die schriftliche Genehmigung des ursprünglichen Herstellers vor
- Kosten, die bedingt sind durch die Neuformatierung der Festplatte des versicherten Artikels während der Reparaturarbeiten, der Wartung, Reinigung, Modifizierung oder Instandsetzung des versicherten Artikels sowie die Kosten, die bedingt sind durch Verlust oder Beschädigung aufgrund präventiver Wartungsarbeiten oder die Kosten für diese Arbeiten, und/oder an irgendeinem Teil oder Element des versicherten Artikels vorgenommene Einstellungen
- Kosten für Kostenvoranschläge
- Kosten, die bedingt sind durch vom Nutzer ersetzbare Batterien, durch Computerviren verursachte Probleme, Kugelmäuse und Zeigergeräte oder direkt oder indirekt durch die Software, die Batterie, die Sicherung oder jedes andere Verbrauchsprodukt verursachte Verluste und/oder Beschädigungen
- Jedweder von der ursprünglichen Garantie aufgrund von Liquidation bzw. Unternehmensschließung (zeitweilig oder dauerhaft) noch nicht abgelaufene Teil oder ein anderer, den Hersteller bzw. seine Fähigkeit, die ursprüngliche Garantie einzuhalten, betreffender Ausfall
- Die durch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Modifizierung oder Rücksendung des versicherten Artikels entstehenden Kosten, wenn besagte Modifizierung oder Rücksendung aufgrund eines Herstellungsmangels, einer öffentlichen Sicherheitsmaßnahme oder einer gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist
- Beschädigungen aufgrund von Handhabungsfehlern
- Die Reparaturen oder Schäden des versicherten Artikels, wenn eine Reparatur vom Versicherer nicht genehmigt war
- Vom Reparateur verursachte Schäden
- Die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers oder Händlers ausgeschlossenen Schäden
- Die Folgen von Krieg oder in- bzw. ausländischen Aufständen oder die durch die Behörden erfolgte Konfiszierung
- Die Folgen einer ionisierenden Strahlung.

4. Haftungsgrenzen

Die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Haftung vorgesehene Obergrenze beträgt **1.000 Euro** pro Schadensfall und **2.000 Euro** pro ununterbrochenem Zeitraum von 12 Monaten und pro Versichertem.

Der Versicherte kann nicht einen Betrag erhalten, der höher wäre als der auf der VISA-Abrechnung ausgewiesene Kaufpreis des versicherten Artikels, verringert um die Wertminderung des versicherten Artikels.

5. Verfahren Im Falle Eines Entschädigungsantrags

- Der Versicherte hat die Kopien aller Belege und sonstigen vom Versicherer (oder vom beauftragten Schadensverwalter) angeforderten Dokumente aufzubewahren und einzureichen, um die Bearbeitung eines gültigen Entschädigungsantrags sicherzustellen.
- Der Versicherte hat Willis Towers Watson Luxembourg den Schaden zu melden, indem er die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Eintritt des Schadenereignisses zukommen lässt.
Die Schadensmeldung ist auf der Seite www.ing.lu zu finden oder kann bei Willis Towers Watson Luxembourg unter der Nummer +352/46.93.01.222 angefordert werden. Dem Formular des Erstattungsantrags sind sämtliche Belege der nachfolgend aufgeführten Schadensfallunterlagen beizufügen.
- Bevor er sich an einen Reparaturdienst wendet, muss der Versicherte den Willis Towers Watson Luxembourg hierüber unter der Nummer +352/46.93.01.222 in Kenntnis setzen und seine Zustimmung einholen.
- Die vom Versicherer in gutem Glauben ausgeführte Zahlung hat für ihn eine befreiende Wirkung im Hinblick auf den Erstattungsantrag.

Die einzureichenden Schadensfall- unterlagen sind:

- Das Original oder die Kopie der Rechnung und die Kopie der VISA-Abrechnung zum Beleg, dass der versicherte Artikel mit der Karte gekauft wurde, und auf der die Seriennummer des Artikels angegeben ist.
- Die ausführliche Reparaturrechnung mit:
 - Name, Adresse und Unterschrift des Versicherten,
 - Datum des Schadenfalls,
 - Marke, Type und Modell des versicherten Artikels,
 - der Beschreibung des Defekts,
 - der Art der ausgeführten Arbeiten,
 - dem Kostenvoranschlag des Reparateurs (mit dem Dienststempel des Reparaturdienstes) unter Angabe von Einzelheiten zu den Beschaffungen, Ausgaben und Kosten für die Arbeitskraft
- Die Kopie der ursprünglichen Garantie

Die Entschädigung

Die Reparatur- oder Ersatzkosten wie unter den Bestimmungen 1. Definitionen festgelegt. Ist der versicherte Artikel Teil einer nicht nutzbaren und nicht zu ersetzenden Gesamteinheit, entspricht die Entschädigung demzufolge dem Kaufpreis der Gesamteinheit.

Die Entschädigung wird in Euro bezahlt und umfasst die MwSt.

7. Allgemeine Bestimmungen

Territorialer Geltungsbereich der Garantien:

Die Deckung der erweiterten Garantie gilt in den Ländern der Europäischen Union zzgl. Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein und der Schweiz.

Gutachten / Zahlung der Versicherungssumme:

Ein Gutachter oder ein Ermittler kann vom Versicherer entsandt werden, um die Umstände des Schadensfalls zu bewerten und zur Festsetzung des auszahlenden Betrages zu schreiten.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz dieses Vertrages beginnt an dem Tag, ab dem die Versichertenkarte gültig ist.

Ende des Versicherungsschutzes:

Die Versicherung wird bei Nicht-Verlängerung oder Kündigung der Karte bzw. bei Ablauf dieses Versicherungsvertrags im Falle der Kündigung des vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags unmittelbar von Rechts wegen aufgehoben.

B. Lieferversicherung für Internet- einkäufe

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Inhaber der zu einem anderen Zweck als seiner geschäftlichen bzw. beruflichen Tätigkeit handelt.

Dritte: Jede andere Person als der Versicherte, sein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner, Vor- bzw. Nachfahre

Versichertes Gut: Jeder bewegliche Gegenstand für den privaten Gebrauch, der über das Internet bei einem Händler neu gekauft wurde, unter der Voraussetzung, dass dieser per Post oder durch einen privaten Transporteur versendet wird, dass er von einem Einzelwert von 50 Euro inkl. MwSt. oder mehr ist, und dass er nicht zu den aus dieser Versicherung ausgeschlossenen Gegenständen gehört.

Händler: Jeder Kaufmann, der den Verkauf versicherter Güter über das Internet anbietet

Nicht konforme Lieferung: Das empfangene versicherte Gut entspricht nicht der auf dem Bestellschein angegebenen Artikelnummer des Herstellers bzw. Händlers und/oder das versicherte Gut wird defekt, zerbrochen oder unvollständig geliefert.

Nicht-Lieferung: Die Lieferung des versicherten Guts ist nicht innerhalb von (30) Kalendertagen nach dem auf dem Kontoauszug des Versicherten angegebenen Datum der erfolgten Abbuchung des Betrages für die Bestellung erfolgt.

Internet-Bezahlung: Im Internet mittels einer Karte erfolgt der Zahlungsvorgang mit oder ohne Eingabe des Geheimcodes (PIN), ohne handschriftliche oder elektronische Unterschrift, wobei der entsprechende Betrag vom Konto des Versicherten abgebucht wird.

Schadensfall: Auftreten eines durch diese Versicherung abgedeckten Ereignisses.

2. Versicherung

Lieferung im Internet gekaufter Artikel

Im Falle eines Lieferproblems nach dem Kauf eines versicherten Guts im Internet genießt der Versicherte den Schutz der Lieferversicherung, wenn die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Die Zahlung des versicherten Gut muss im Zeitraum ihrer Gültigkeit mit der Karte erfolgt sein;
- Die dem Kauf entsprechende Abbuchung muss auf der VISA-Abrechnung erscheinen;

3. Entschädigungsablauf

Die Entschädigung wird vom Versicherer nur geschuldet, wenn vom Versicherer oder dem Versicherten keine zufriedenstellende gütliche Lösung mit dem Händler gefunden werden konnte, und zwar spätestens am 90. Auf die Abbuchung des Betrages für das versicherte Gut folgenden Kalendertag.

3.1. Im Falle der Nicht-Lieferung eines versicherten Guts:

Der Versicherer erstattet dem Versicherten den dem Kaufpreis inkl. MwSt. (inkl. Versandkosten) des versicherten Guts entsprechenden Betrag, begrenzt auf den dem Händler tatsächlich gezahlten Betrag und innerhalb der in Artikel 5 „Entschädigungsbetrag pro Schadensfall und pro Jahr“ vorgesehenen Obergrenzen.

3.2. Im Falle der nicht konformen Lieferungen eines versicherten Guts:

- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Guts, um dann einen Ersatzartikel zu schicken oder dem Versicherten den Betrag zurückzuerstatten, deckt die Versicherung die Versandkosten für die Rücksendung des Artikels an den Händler, sollten diese Kosten nicht vom Händler übernommen werden;
- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Guts, schickt aber keinen Ersatzartikel oder erstattet dem Versicherten nicht den Kaufpreis zurück, deckt die Versicherung die Versandkosten für die Rücksendung sowie die Rückerstattung des Kaufpreises des versicherten Guts (ohne Versandkosten);

- Akzeptiert der Händler die Rücksendung des versicherten Guts nicht, deckt die Versicherung die Versandkosten für das dem Versicherer zugestellte versicherte Gut sowie die Rückerstattung des Kaufpreises des versicherten Guts (ohne Versandkosten).

Der Kaufpreis des versicherten Guts versteht sich inkl. MwSt., begrenzt auf den dem Händler tatsächlich gezahlten Betrag.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf seine Kosten ein Gutachten erstellen bzw. eine Untersuchung vornehmen zu lassen, um die Umstände sowie den dem Versicherten tatsächlich entstandenen Schaden und dementsprechend den dem Versicherten kraft dieses Vertrags zu zahlenden Entschädigungsbetrag zu bewerten.

4. Versicherungsausschlüsse

Folgende Güter und Schadensfälle sind aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- **Tiere;**
- **Verderbliche Güter und Lebensmittel, Nahrungsmittel;**
- **Getränke;**
- **Pflanzen;**
- **Kraftfahrzeuge;**
- **Bargeld, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheine, Titel und Papiere, Wertpapiere jedweder Art;**
- **Schmuck oder Wertgegenstände wie Kunstobjekte, Gold- oder Silberarbeit im Wert von mehr als 150 €;**
- **Online anzuzeigende oder herunterzuladende digitale Daten (insbesondere MP3-Dateien, Fotos, Software,...);**
- **Dienstleistungen, darunter online genutzte Leistungen;**
 - **Zu beruflichen Zwecken gedachte Artikel;**
 - **Für den Wiederverkauf bestimmte Güter;**
 - **Auf einer Versteigerungsseite gekaufte Artikel;**
 - **Absichtliches bzw. arglistiges Verschulden des Versicherten.**
 - **Die Folgen von Taten, die dem Versicherten während eines Bürgerkriegs oder Kriegs mit dem Ausland wiederfahren sind;**
 - **Ein Streik der Dienstleister oder Transporteure, ein im Rahmen eines organisierten Streik-, Aussperrungs- oder Sabotageakts erfolgte Aussperrung oder Sabotage;**
 - **Jedweder aus betrügerischem Gebrauch der Karte entstandene Schadensfall.**

5. Entschädigungsbetrag pro Schadensfall und pro Jahr

1.000 Euro inkl. MwSt. pro Schadensfall bei einem Maximum von **2.000 Euro** inkl. MwSt. pro Versichertem und pro ununterbrochenem Zeitraum von 12 Monaten.

Ist das beschädigte versicherte Gut Teil einer Gesamtheit, und stellt sich infolge des Schadensfalls heraus, dass dieses sowohl nicht mehr verwendbar als auch nicht einzeln zu ersetzen ist, gilt der Versicherungsschutz für das Gut in seiner Gesamtheit.

Die Entschädigungszahlung erfolgt in Euro inkl. MwSt. auf das vom Versicherten angegebene Konto.

6. Verfahren im Falle eines Entschädigungsantrags

Der Versicherte hat den Schadensfall Willis Towers Watson Luxembourg zu melden, indem er die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Eintritt des Schadenereignisses zukommen lässt.

Die Schadensmeldung ist auf der Seite www.ing.lu zu finden oder kann bei Willis Towers Watson Luxembourg unter der Nummer +352/46.93.01.222 angefordert werden.

Dem Formular des Erstattungsantrags sind sämtliche Belege der nachfolgend aufgeführten Schadensfallunterlagen beizufügen.

- **Im Falle der nicht konformen Lieferung** wird davon ausgegangen, dass der Versicherte ab Erhalt der Lieferung Kenntnis von dem Schadensfall hat bzw. sobald er Kenntnis von der Nicht-Konformität der Lieferung hat.
- **Im Falle der Nicht-Lieferung** wird davon ausgegangen, dass der Versicherte Kenntnis vom Schadensfall hat, sobald das versicherte Gut nicht innerhalb der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers angegebenen Frist geliefert worden ist. Nach Erhalt der Schadensmeldung setzt sich der Versicherte dann für Rechnung des Versicherten direkt mit dem Händler bzw. dem Transporteur in Verbindung, um eine gütliche Lösung zu finden.

Vom Versicherten im Falle der Nicht-Lieferung oder nicht konformen Lieferung einzureichenden Belege:

Der Versicherte hat im Hinblick auf die Entschädigung die Belege für den ihm entstandenen Schaden einzureichen, und

zwar insbesondere:

- Den Ausdruck der Bestellbestätigung (Mail), jedwede Bestätigung für die Annahme der Bestellung seitens des Händlers oder den Ausdruck der Bestellsseite.
- Die Kopie der VISA-Abrechnung oder der Lastschrift des Versicherten, aus der die aufgrund der Bestellung abgebuchte(n) Summe(n) hervorgeht/hervorgehen,
- Im Falle der durch einen privaten Transporteur erfolgten Lieferung, den dem Versicherten ausgehändigte Lieferschein,
- Im Falle des vom Versicherten erhaltenen Postversands, Beleg der Lieferung, in deren Besitz der Versicherte ist,
- Im Falle des Rückversands des versicherten Guts an den Händler, Beleg über den Betrag der Kosten des Versands mit Rückschein

Der Versicherer kann vom Versicherten jedweden weiteren Beleg verlangen, den er für die Untersuchungsunterlagen für erforderlich hält (Zeugenaussage, Erklärung gegenüber dem Wohnungsversicherer,...).

7. Allgemeine Bestimmungen

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung wird bei Nicht-Verlängerung oder Kündigung der Karte bzw. bei Ablauf dieses Versicherungsvertrags im Falle der Kündigung des vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags unmittelbar von Rechts wegen aufgehoben.

C. Einkauf-Schutz-Versicherung

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Inhaber der zu einem anderen Zweck als seiner geschäftlichen bzw. beruflichen Tätigkeit handelt.

Versichertes Gut: Jeder bewegliche Gegenstand eines Einzelpreises von 50 Euro inkl. MwSt. oder mehr, der neu gekauft und vollständig mit der Karte bezahlt wurde, wobei folgende Güter ausgeschlossen sind:

- Schmuck,
- Pelze,
- Lebende Tiere,
- Pflanzen,
- Verderbliche Lebensmittel oder Getränke,
- Bargeld,
- Devisen,
- Reiseschecks,
- Fahrscheine und jedwede handelbare Wertpapiere,
- Neue oder gebrauchte Kraftfahrzeuge,

Schadensfall: Der definierte Diebstahl bzw. die versehentliche Beschädigung des versicherten Guts.

Definierter Diebstahl: Diebstahl bei einem Einbruch oder Raubüberfall.

Einbruch: Aufbruch, Beschädigung oder Zerstörung eines jeden Schließmechanismus

Überfall: Jedwede durch einen Dritten ausgeübte körperliche Bedrohung oder Gewalt, mit dem Ziel, dem Versicherten das versicherte Gut zu entwenden

Versehentliche Beschädigung: Jede Zerstörung, teilweise oder vollständige Zerstörung aufgrund eines plötzlichen äußeren Ereignisses.

Schmuck: Jedweder Gegenstand, dessen Zweck es ist, von der Person getragen zu werden, und der ganz oder zum Teil aus Edelmetallen oder Edelsteinen besteht.

Dritter: Jede andere Person als der Versicherte, sein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner, Vor- bzw. Nachfahre

2. Versicherung

Gegenstand der Versicherung: Der Versicherer erstattet dem Versicherten innerhalb der folgenden Grenzen:

- **Im Falle des definierten Diebstahls des versicherten Guts:** den Kaufpreis des gestohlenen versicherten Guts,
- **Im Falle der versehentlichen Beschädigung (Bruch) des versicherten Guts:** die Kosten für die Reparatur dieses Guts oder, wenn die Kosten hierfür den Kaufpreis des Guts übersteigen oder eine Reparatur nicht möglich ist, den Kaufpreis des versicherten Guts.

Dauer der Versicherung: Der Versicherungsschutz greift, wenn sich der definierte Diebstahl oder die versehentliche Beschädigung innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag des Einkaufs bzw. der Zustellung des versicherten Guts ereignen.

Versicherungsbetrag: 1.000 Euro pro Versichertem und pro Schadensfall mit einem Maximum von 2.000 Euro pro ununterbrochenem Zeitraum von 12 Monaten. Als ein und derselbe Schadensfall werden definierter Diebstahl oder versehentliche Beschädigung betrachtet, die sich auf eine Gesamtheit versicherter Güter beziehen.

Schwellenwert: Die Versicherung greift nur bei Gütern deren Einzelkaufpreis mindestens 50 Euro inkl. MwSt. beträgt.

Gesamtheit: Ist das versicherte Gut Teil einer Gesamtheit, und stellt sich infolge des Schadensfalls heraus, dass dieses nicht mehr verwendbar oder nicht einzeln zu ersetzen ist, gilt der Versicherungsschutz für das Gut in seiner Gesamtheit.

Zahlung der Entschädigung: Wird ein Schadensfall gemäß den im Folgenden genannten Modalitäten gemeldet und stellt der Versicherer fest, dass dieser Schadensfall versichert ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Tag der Bestätigung durch den Versicherer, dass der Versicherungsschutz in der Tat greift.

3. Ausschlüsse:

Aus der Versicherung ausgeschlossen sind Schadensfälle (aufgrund):

- Eines absichtlichen bzw. arglistigen Verschuldens des Versicherten oder eines Verwandten (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Vorfahr oder Nachkomme);
- Des Verschwindens oder Verlusts des versicherten Guts;
- Einer Beschädigung des versicherten Guts beim Transport oder einer Handhabung durch den Verkäufer;
- Eines Diebstahls, bei dem es sich nicht um einen definierten Diebstahl handelt; einfacher Diebstahl ist ausgeschlossen;
- Einer normalen Abnutzung bzw. graduellen Verschlechterung des versicherten Guts bedingt durch Verwitterung, Korrosion, Feuchtigkeit oder Einwirkung von Kälte oder Hitze;
- Eines natürlichen Mangels des versicherten Guts;
- Der Nicht-Einhaltung der vom Hersteller oder Händler empfohlenen Gebrauchshinweise für das versicherte Gut;
- Eines Herstellungsfehlers des versicherten Guts;
- Von Bürgerkrieg oder Krieg mit dem Ausland;
- Eines Embargos, von Konfiszierung, Beschlagnahmung oder Zerstörung des versicherten Guts auf Anordnung einer Regierung oder öffentlichen Behörde;

- Von Zerfall des Atomkerns oder ionisierender Strahlung,
- An zum Zwecke des Wiederverkaufs gekauften Gütern.

4. Verfahren Im Falle Eines Entschädigungsantrags

Im Schadensfall: Der Versicherte hat, sobald er den definierten Diebstahl oder die versehentliche Beschädigung des versicherten Guts festgestellt hat:

- im Falle des definierten Diebstahls: innerhalb von 48 Stunden bei der Polizei Anzeige zu erstatten;
- in allen Fällen: den Schadensfall Willis Towers Watson Luxembourg zu melden, indem er die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung so schnell wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Eintritt des Schadenereignisses zusendet.

Die Schadensmeldung ist auf der Seite www.ing.lu zu finden oder kann bei Willis Towers Watson Luxembourg unter der Nummer +352/46.93.01.222 angefordert werden. **Dem Formular des Erstattungsantrags sind sämtliche Belege der nachfolgend aufgeführten Schadensfallunterlagen beizufügen.**

Beleg für den Schadensfall: In allen Fällen hat der Versicherte Willis Towers Watson Luxembourg folgende Dokumente zu übermitteln:

- die VISA-Abrechnung, welche die Zahlung des versicherten Guts mit der Karte belegt,
- jedweden Beleg, der es ermöglicht, das versicherte Gut sowie seinen Kaufpreis und das Kaufdatum festzustellen, wie die Rechnung oder der Kassenbeleg,

Im Falle schweren Diebstahls hat der Versicherte Willis Towers Watson Luxembourg außerdem folgende Dokumente zuzustellen:

- das Original des Polizeiberichts;
- Jedweden Beleg für den Schadensfall, d.h.:
 - Im Falle des Raubüberfalls: Jeder Beleg wie eine ärztliche Bescheinigung, Zeugenaussage oder vom Zeugen schriftlich abgegebene, datierte und unterzeichnete Erklärung, in der sein Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, seine Anschrift sowie sein Beruf angegeben sind,
 - Im Falle des Einbruchdiebstahls: Jedwedes Dokument, das den Einbruch belegt wie z.B. der Kostenvoranschlag oder die Rechnung für die Schließvorrichtung oder eine Kopie der vom Versicherten bei seinem Versicherer der kombinierten Wohnungs- bzw. Autoversicherung abgegebenen Erklärung.

Im Falle versehentlicher Beschädigung hat der Versicherte zudem folgende Dokumente einzureichen:

- Das Original des Kostenvoranschlags bzw. der Rechnung für die Reparatur, oder
- Die Bescheinigung des Verkäufers, in der die Art der Schäden angegeben ist und die bestätigt, dass das versicherte Gut nicht zu reparieren ist.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jedwede weiteren, zur Gültigkeitserklärung des Schadensfalls und zur Feststellung der Entschädigungssumme erforderlichen Unterlagen oder Informationen zu verlangen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Territorialer Geltungsbereich der Versicherung: Weltweit.

Gutachten / Zahlung der Versicherungssumme: Ein Gutachter oder ein Ermittler kann vom Versicherer entsandt werden, um die Umstände des Schadensfalls zu bewerten und zur Festsetzung des auszuzahlenden Betrages zu schreiten.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz dieses Vertrages beginnt an dem Tag, ab dem die Versichertenkarte gültig ist.

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung wird bei Nicht-Verlängerung oder Kündigung der Karte bzw. bei Ablauf dieses Versicherungsvertrags im Falle der Kündigung des vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags unmittelbar von Rechts wegen aufgehoben.

D. Allgemeine Bestimmungen

Verjährung: Jedwede aus diesem Vertrag hervorgehende Handlung ist nach drei (3) Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie zurückzuführen ist, verjährt.

Beschwerde – Mittler: Im Falle jedweder Schwierigkeiten bezüglich der Anwendungsbedingungen dieser Versicherung

kann sich der Versicherte schriftlich an den Versicherer wenden.

Streitigkeiten: Jedwede Beschwerde bezüglich des Vertrags kann an die Versicherungsaufsichtsbehörde Commissariat

aux Assurances, Boulevard Royal 7, L-2449 Luxemburg oder an die Schlichtungsstelle Médiateur en Assurances, A.C.A. B.P. 29, L- 8005 Bertrange gerichtet werden.

Das Einreichen einer Beschwerde nimmt dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten und/oder dem/den Nutznießer(n) in keinem Falle die Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzureichen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf diesen Vertrag ist luxemburgisches Recht anwendbar und insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 27. Juli 1997 sowie alle seine Ausweitungen, Abänderungen und Ausführungserlasse.

Für jedwede Streitigkeit zwischen den Parteien gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von und in Luxemburg.

Schutz der persönlichen Daten:

Der Versicherte erklärt, über die Verarbeitung seiner bei ihm vom Versicherer und/oder dem Versicherungsnehmer erhobenen persönlichen Daten zu Zwecken seines Beitritts zur vorliegenden Versicherung, des Vertragsmanagements und der Regulierung eines etwaigen Schadensfalls informiert worden zu sein und stimmt ihr zu.

Seine so erhobenen persönlichen Daten sind ausschließlich für den Versicherer bestimmt, für seine Bevollmächtigten für die Bedürfnisse des Vertragsmanagements, für seine Vertragspartner, die an der Durchführung dieses Vertragsmanagements mitwirken, sowie gegebenenfalls für die Aufsichtsbehörden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Artikel 111-1 des am 6.12.1991 geänderten Gesetzes über die Versicherungswirtschaft, welches das Berufsgeheimnis in Versicherungssachen bestätigt.

Der Versicherte hat das Recht auf Zugang, Änderung, Berichtigung oder Löschung der ihn betreffenden und in den Dateien der oben genannten Einheiten gespeicherten Informationen unter den vom luxemburgischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vorgesehenen Bedingungen.

Subrogation: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 52 und folgenden des Gesetzes über den Versicherungsvertrag tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm ausgezahlten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.

Gebrauch der Sprachen: Die allgemeinen Bedingungen werden auf Französisch ausgestellt. Jede Übersetzung dieser Bedingungen ist informativischer Natur und im Streitfall gilt die französische Fassung.